

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



Liebe Letztvertreibende von Essen und Getränken,

ab 1. Januar 2023 gilt die Mehrwegangebotspflicht. Als Mehrwegverband möchten wir Sie bei der Einführung von Mehrweg-Alternativen unterstützen.

Wir haben Ihre häufigsten Fragen gesammelt und beantworten diese in diesem FAQ. Wir danken dem Umweltbundesamt für die Unterstützung bei der Erarbeitung unserer Antworten. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich dabei weder um eine Rechtsauskunft, noch um eine verbindliche Rechtsauslegung im konkreten Einzelfall handelt; letztere obliegt allein den Gerichten.

Sollten Sie eine konkrete Frage haben, nutzen Sie die Schlagwort-Suche in diesem PDF mithilfe der **Tastenkombination Strg+F oder Command+F (Mac)**. Sie werden auf die Textpassagen geleitet, die Ihren Suchbegriff enthalten.

Sollten Sie hier keine Antwort finden, senden Sie Ihre Frage gerne mit dem **Betreff "Frage §33 Mehrwegangebotspflicht"** an hello@mehrwegverband.de.

Ihr Team vom Mehrwegverband Deutschland e.V.



FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Bin ich von der Mehrwegangebotspflicht §33 betroffen?

1. Fragen zu Verpackungsarten

1.1. Welche Verpackungen sind bei Speisen betroffen, welche bei Getränken?

1.2 Wie sieht es mit Verpackungen aus Aluminium oder Pizzakartons aus, muss hierfür auch eine Mehrwegalternative angeboten werden?

1.3 Was ist, wenn nur eine Verpackungskomponente (bspw. ein Deckel) Kunststoff enthält - muss dann auch eine Mehrwegalternative angeboten werden?

2. Fragen zu Räumlichkeiten und Fläche

2.1 Wie wird die "Verkaufsfläche" genau definiert - welche Flächen zählen dazu?

2.2 Zählt die Außenfläche auch dazu?

2.3 Wie sieht es mit saisonaler Außenfläche aus, z.B. bei Eiscafés - wie wird das berücksichtigt?

2.4 Wie wird die Fläche bei Food Trucks, Kirmes-Ständen oder in Food Halls berechnet?

3. Fragen zum Personal

3.1 Wie werden die 5 Vollzeiteinheiten berechnet? Wie werden Teilzeitkräfte berücksichtigt?

4. Fragen zu speziellen Anwendungsfällen

4.1 Ist es richtig, dass sowohl ≤ 5 Vollzeiteinheiten und $\leq 80\text{m}^2$ Verkaufsfläche erfüllt sein müssen, damit §34 gilt? Wenn nur eines der beiden Kriterien "erfüllt" wird (z.B. ≤ 5 VZE aber $> 80\text{m}^2$), gilt die Mehrwegangebotspflicht §33 trotzdem?

4.2 Inwiefern sind Verkaufsautomaten betroffen?

4.3 Inwiefern sind Lieferdienste betroffen? In welchen Fällen muss ein Lieferdienst lediglich informieren, in welchen Fällen muss er auch konkret Mehrweg anbieten? Und wie wird hier die "Verkaufsfläche" berechnet?

4.4 Was ist, wenn Speisen in einem separaten Raum zubereitet und vorverpackt angeboten werden?

4.5 Zähle ich als Franchisenehmer zur Kette und muss der Mehrwegangebotspflicht nachkommen?

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



4.6 Inwiefern sind Kinos betroffen? Essen und Getränke gibt es dort ja i.d.R. zum "mitnehmen" aber bleiben innerhalb des Gebäudes. Wenn sie betroffen sind, wie wird hier die Fläche berechnet?

4.7 Sind Gastronomien in Freizeitparks betroffen (geschlossenes Gelände)?

4.8 Sind Betriebskantinen, z.B. im Krankenhaus oder bei einem Autozulieferer, betroffen?

4.9 Inwiefern sind Konzessionäre betroffen (Markt im Markt, z.B. Sushi-Stand) - wie wird hier die Fläche berechnet?

5. Fragen zur Umsetzung

5.1 Müssen Mehrwegalternativen immer verfügbar sein?

5.2 Wann ist die "Informationspflicht" erfüllt?

5.3 Was passiert, wenn ich mich nicht an das Gesetz halte?

5.4 Wer übernimmt die Kontrolle der Umsetzung bei den Letztvertreibern?

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



Bin ich von der Mehrwegangebotspflicht §33 betroffen?

Gemäß § 33 Absatz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) sind Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, ab dem 01.01.2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung.

Letztvertreiber ist gemäß § 3 Absatz 13 VerpackG derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt. Die Pflichten betreffen Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher. Zweck der Regelung ist eine spürbare und ehrgeizige Verbrauchsminderung der genannten Einwegprodukte zu erreichen.

Das Kriterium der Befüllung beim Letztvertreiber findet sich bereits in § 3 Absatz 1 Nr. 1 2. HS VerpackG und setzt nicht voraus, dass die Befüllung unmittelbar vor der tatsächlichen Übergabe an den Endverbraucher erfolgen muss, erfasst ist auch eine Vorabbeefüllung durch den Letztvertreiber (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 81). Folglich kann die Mehrwegangebotspflicht auch gegeben sein, wenn Speisen und Getränke vorverpackt sind oder vorgehalten werden; also die genannten Einwegprodukte nicht nach individuellem Kundenwunsch befüllt werden, solange die Befüllung beim Letztvertreiber erfolgt.

Wichtig ist, dass die angebotene Alternative der Definition einer Mehrwegverpackung gemäß § 3 Absatz 3 VerpackG entsprechen muss. Dort ist definiert, dass die Verpackung dazu konzipiert und bestimmt sein muss, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und dass ihre tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik sowie durch ein geeignetes Anreizsystem – in der Regel durch ein Pfand – gefördert werden muss.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 VerpackG können Letztvertreiber nach § 33 Absatz 1 Satz 1 VerpackG mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 VerpackG auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellten Mehrwegbehältnissen abzufüllen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Option des Letztvertreibers. Kleine Unternehmen können so von der Möglichkeit der Befüllung der kundeneigenen Mehrwegbehältnisse Gebrauch machen, wenn Sie dies für erforderlich halten, sie müssen dies aber nicht, sie können auch Mehrwegverpackungen anbieten.

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



Nach § 34 Absatz 3 gelten dem § 33 Absatz 2 entsprechende Hinweispflichten, wenn der Letztvertreiber von der Erleichterung nach § 34 Absatz 1 oder 2 Gebrauch macht.

1. Fragen zu Verpackungsarten

1.1. Welche Verpackungen sind bei Speisen betroffen, welche bei Getränken?

Die Pflichten betreffen Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher.

Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 4b) VerpackG Einwegkunststoffverpackungen, also Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht, in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können. Keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen in diesem Sinne sind Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt. Dies bedeutet, dass Teller, Tüten und Folienverpackungen, die bereits mit Lebensmitteln befüllt sind, aus der Definition nach § 3 Abs. 4b VerpackG herausfallen.

Die Definition bezieht sich auf Einweglebensmittelverpackungen aus Kunststoff. Einwegverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind. Kunststoff ist nunmehr in § 3 Absatz 21 VerpackG auf nationaler Ebene legal definiert. Danach ist Kunststoff ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer nach Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann; ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden.

Die Definition der Einwegkunststoffverpackung ist erfüllt, wenn die Verpackung zumindest teilweise aus Kunststoff besteht, wobei es auf die Höhe des Kunststoffanteils nicht ankommt. Insofern führen bereits geringe Mengen an Kunststoff (zum Beispiel in Beschichtungen oder Auskleidungen) dazu, dass eine Verpackung als Einwegkunststoffverpackung anzusehen ist.

Einweggetränkebecher sind unabhängig vom Material, aus dem sie bestehen, von § 33 VerpackG erfasst. Ebenso erfasst sind ihre Verschlüsse und Deckel.

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



1.2 Wie sieht es mit Verpackungen aus Aluminium oder Pizzakartons aus, muss hierfür auch eine Mehrwegalternative angeboten werden?

Die Mehrwegangebotspflicht gemäß § 33 VerpackG betrifft Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher, s.o.. Für nicht erfasste Verpackungen kann freiwillig eine Mehrwegalternative angeboten werden, dies dient der Abfallvermeidung.

1.3 Was ist, wenn nur eine Verpackungskomponente (bspw. ein Deckel) Kunststoff enthält - muss dann auch eine Mehrwegalternative angeboten werden?

Die Mehrwegangebotspflicht besteht für die o.g. Einwegverpackungen als Ganzes. Soweit Verpackungskomponenten Teil der Verpackung sind, muss eine Mehrwegalternative für die gesamte Verpackung angeboten werden. Gemäß **Nr. 1c) der Anlage 1 zum VerpackG** gelten Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

In der Regel wird wohl der Deckel der Mehrwegangebotspflicht unterliegen. Denn auch Deckel von Getränkebechern sind von der Mehrwegangebotspflicht erfasst, wenn sie Teil der Verpackung sind. In Teil A Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 (Einwegkunststoffrichtlinie) sind Getränkebecher ausdrücklich einschließlich ihrer Deckel genannt.

2. Fragen zu Räumlichkeiten und Fläche

2.1 Wie wird die “Verkaufsfläche” genau definiert - welche Flächen zählen dazu?

Der Begriff der Verkaufsfläche wurde vor der Einführung in § 33 VerpackG bereits in § 15 Absatz 4 Satz 2 und in § 31 Absatz 2 Satz 4 VerpackG verwendet und ist entsprechend auszulegen. Unter den Begriff fallen auch sämtliche für Verbraucherinnen oder Verbraucher frei zugängliche Flächen wie etwa Sitz- und Aufenthaltsbereiche. Werden Waren geliefert, so gelten als Verkaufsfläche zusätzlich zu etwaigen Verkaufsflächen auch alle Lager- und

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



Versandflächen, zu letzteren zählen insbesondere die Regal- und Kommissionierflächen (BT-Drs. 19/27634, S. 83 sowie BT-Drs 18/11274, S. 99).

Wie einleitend bereits ausgeführt, können wir keine verbindliche Rechtsauslegung im konkreten Einzelfall leisten. Außerdem sind für den Vollzug des VerpackG grundsätzlich die Bundesländer zuständig, soweit das Gesetz keine andere Aufgabenzuweisung enthält. Eine abschließende Einordnung konkreter Flächen oder einer konkreten Fallkonstellation können wir zuständigkeitshalber nicht tätigen.

2.2 Zählt die Außenfläche auch dazu?

Außenflächen können unter den Begriff der Verkaufsflächen fallen, soweit sie für Verbraucherinnen und Verbraucher frei zugänglich sind. Eine abschließende Einordnung konkreter Flächen können wir zuständigkeitshalber nicht tätigen.

2.3 Wie sieht es mit saisonaler Außenfläche aus, z.B. bei Eiscafés - wie wird das berücksichtigt?

S.o. - Außenflächen können unter den Begriff der Verkaufsflächen fallen, soweit sie für Verbraucherinnen und Verbraucher frei zugänglich sind. Eine abschließende Einordnung konkreter Flächen können wir zuständigkeitshalber nicht tätigen.

2.4 Wie wird die Fläche bei Food Trucks, Kirmes-Ständen oder in Food Halls berechnet?

Der Verkaufsstelle zugehörige bzw. dieser zuordenbaren Außenflächen zählen ebenfalls als Verkaufsfläche. Das Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung, z.B. eines Mietvertrag zur Nutzung dieser Flächen kann für eine Zuordnung zu der jeweiligen Verkaufsstelle sprechen. Auch hier der Hinweis auf die Zuständigkeit der Bundesländer für den Vollzug der Regelungen.

3. Fragen zum Personal

3.1 Wie werden die 5 Vollzeiteinheiten berechnet? Wie werden Teilzeitkräfte berücksichtigt?

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 sind bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Hierzu führt

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



BT-Drs. 19/27634 aus: „Der Begriff des Beschäftigten ist weit auszulegen. Er umfasst sämtliche Beschäftigte im Betrieb, unabhängig davon, ob es sich hierbei etwa um Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigte, studentische Beschäftigte sowie saisonal oder aushilfsweise Beschäftigte handelt. Für die Anzahl der Beschäftigten gilt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2, dass Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt werden. Die Regelung ist an § 23 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes angelehnt. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Letztvertreiber, die mehr als fünf Beschäftigte haben, die jedoch aufgrund von Teilzeitbeschäftigung gemeinsam eine regelmäßige Wochenarbeitszeit leisten, die eine solche von fünf Beschäftigten in Vollzeitbeschäftigung nicht übersteigt, nicht gegenüber Letztvertreibern benachteiligt werden, in deren Betrieb die gleiche Wochenarbeitszeit mit bis zu fünf Vollzeitbeschäftigten geleistet wird. Für die Abgrenzung der Größe eines Betriebs dürfte es regelmäßig auf die Anzahl der von den Beschäftigten gearbeiteten Stunden ankommen und nicht auf die absolute Anzahl der Beschäftigten.“

4. Fragen zu speziellen Anwendungsfällen

4.1 Ist es richtig, dass sowohl ≤ 5 Vollezeiteinheiten und $\leq 80\text{m}^2$ Verkaufsfläche erfüllt sein müssen, damit §34 gilt? Wenn nur eines der beiden Kriterien “erfüllt” wird (z.B. ≤ 5 VZE aber $>80\text{m}^2$), gilt die Mehrwegangebotspflicht §33 trotzdem?

Ja, die beiden Voraussetzungen der Beschäftigtenanzahl und der Verkaufsfläche müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Letztvertreiber von der Ausnahmeregelung des § 34 VerpackG Gebrauch machen kann.

4.2 Inwiefern sind Verkaufsautomaten betroffen?

Beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten können Letztvertreiber die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 gemäß § 34 Abs. 2 VerpackG auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. Die Ausnahmemöglichkeit des § 34 Absatz 1 gilt damit auch, wenn Letztvertreiber, ohne dass sie die besonderen Voraussetzungen nach § 34 Absatz 1 Satz 1 erfüllen müssen, ihre Waren aus Automaten heraus verkaufen, das heißt mit Hilfe von Geräten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben (sogenannte Vending- oder Verkaufsautomaten). Auch hierbei sind gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 die Vorgaben zur Preisbildung und zu den Angebotskonditionen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen (BT-Drs. 19/27634, S. 84).

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



4.3 Inwiefern sind Lieferdienste betroffen? In welchen Fällen muss ein Lieferdienst lediglich informieren, in welchen Fällen muss er auch konkret Mehrweg anbieten? Und wie wird hier die "Verkaufsfläche" berechnet?

Im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Im Fall einer Lieferung von Waren ist der Hinweis für die Verbraucher gemäß § 33 Abs. 2 S. 1 VerpackG in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

Die Mehrwegangebotspflicht richtet sich an alle "Letztvertreibenden", die Lebensmittelverpackungen aus Einwegkunststoff sowie Einwegbechern in Verkehr bringen. Letztvertreibende sind diejenigen, die mit Essen oder Getränken befüllte To-go-Verpackungen an Verbraucherinnen und Verbraucher verkaufen, also in der Regel die Gastronomiebetriebe, wie zum Beispiel Restaurants, Cafés, Bistros, aber auch Kantinen, Tankstellen und Cateringbetriebe.

Für Lieferdienste, die unabhängig von einem einzelnen Restaurant agieren, gilt die Pflicht zum Mehrwegangebot nicht unmittelbar. Allerdings arbeiten solche Lieferdienste Hand in Hand mit Restaurants und werden künftig auf das Mehrwegangebot auf ihrer Plattform nicht verzichten können. Denn Lieferdienste sind Dienstleister für Gastronomen, die ihre Speisen und Getränke auf der Plattform eines Lieferdienstes anbieten. Die Gastronomen müssen den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Mehrwegoption anbieten und darauf deutlich hinweisen. Bei Verstoß drohen empfindliche Strafen. Im Ergebnis werden Gastronomen nur solche Lieferdienste nutzen, die auf ihrer Plattform auf die Mehrwegoption hinweisen. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher wird es keinen Unterschied machen, ob sie ihr Essen vor Ort abholen oder bestellen und sich nach Hause bringen lassen: In allen Fällen müssen sie zukünftig die Möglichkeit haben, Mehrweggeschirr und -becher zu wählen.

4.4 Was ist, wenn Speisen in einem separaten Raum zubereitet und vorverpackt angeboten werden?

Die Mehrwegangebotspflicht kann auch gegeben sein, wenn Speisen vorverpackt sind oder vorgehalten werden solange die Befüllung beim Letztvertreiber erfolgt. Das Kriterium der Befüllung beim Letztvertreiber setzt nicht voraus, dass die Befüllung unmittelbar vor der tatsächlichen Übergabe an den Endverbraucher erfolgen muss, erfasst ist auch eine Vorabfüllung durch den Letztvertreiber (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Das Kriterium der Befüllung beim Letztvertreiber setzt nicht voraus, dass die Befüllung unmittelbar in der Verkaufsstelle erfolgt, sondern dies kann auch in räumlicher Nähe dazu geschehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Auch Zwischenlagerungen ändern an der

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



Verpflichtung des Letztvertriebers nichts, solange die Befüllung beim Letztverreiber stattfand. Für diese Befüllung beim Letztverreiber reicht es auch aus, wenn diese in Neben- oder Vorbereitungsräumen des Letztverreibers erfolgt, da auch diese Räume das räumliche Merkmal „beim Letztverreiber“ erfüllen.

4.5 Zähle ich als Franchisenehmer zur Kette und muss der Mehrwegangebotspflicht nachkommen?

Der Begriff des Letztvertriebers ist in § 3 Absatz 13 VerpackG definiert als derjenige Verreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt. Gemäß § 3 Absatz 12 VerpackG ist Verreiber jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Wenn die Verpackungen durch das jeweilige Unternehmen in Verkehr gebracht werden, ist auch das Unternehmen als Letztverreiber einzuordnen. Dabei ist es abhängig von der jeweiligen Unternehmensform, wer im Einzelfall als Verreiber bzw. Letztverreiber einzuordnen ist. So kann bei Zugehörigkeit zu einer Unternehmens-„Kette“, einem Unternehmen der Systemgastronomie, einer Filiale im Lebensmitteleinzelhandel oder Handwerk oder in ähnlichen Konstellationen auch auf diese Unternehmen abzustellen sein, die dann in der Regel Verkaufsfläche und Mitarbeiterzahl überschreiten dürfte. Dies entspricht auch Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung, eine Erleichterung für kleine Letztverreiber zu ermöglichen. Bei der Einbeziehung in ein Großunternehmen ist eine solche Erleichterung nicht erforderlich. Bei großen Unternehmen ist davon auszugehen, dass sie die finanziellen und ggf. räumlichen Herausforderungen der Mehrwegeinführung stemmen können. Sinn und Zweck der Regelung ist die messbare, ehrgeizige und dauerhafte Verbrauchsminderung hinsichtlich Einwegverpackungen bis zum Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2022. Filialen größerer Unternehmen, gerade in der Systemgastronomie oder im Lebensmitteleinzelhandel, bei der Mehrwegangebotspflicht nach § 33 VerpackG nicht zu berücksichtigen würde diesem Ziel erkennbar entgegenstehen.

Wenn im Falle von Franchise ein rechtlich selbstständiges Unternehmen die Verpackungen in Verkehr bringt und als Letztverreiber einzustufen ist, dann kann dieser bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erleichterungen des § 34 VerpackG in Anspruch nehmen.

Auch hier gilt, dass für den Vollzug des VerpackG grundsätzlich die Länder zuständig sind. Eine abschließende Einordnung konkreter Flächen können wir zuständigkeitshalber nicht tätigen.

4.6 Inwiefern sind Kinos betroffen? Essen und Getränke gibt es dort ja i.d.R. zum „mitnehmen“ aber bleiben innerhalb des Gebäudes. Wenn sie betroffen sind, wie wird hier die Fläche berechnet?

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



Auch Kinos können der Mehrwegangebotspflicht unterfallen, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, s.o..

4.7 Sind Gastronomien in Freizeitparks betroffen (geschlossenes Gelände)?

Auch Gastronomen können der Mehrwegangebotspflicht unterfallen, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, s.o..

4.8 Sind Betriebskantinen, z.B. im Krankenhaus oder bei einem Autozulieferer, betroffen?

Auch Kantinen können der Mehrwegangebotspflicht unterfallen, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, s.o..

4.9 Inwiefern sind Konzessionäre betroffen (Markt im Markt, z.B. Sushi-Stand) - wie wird hier die Fläche berechnet?

Auch hier wird es darauf ankommen, wer Letztvertreiber der zu betrachtenden Verpackungen ist, s.o.

5. Fragen zur Umsetzung

5.1 Müssen Mehrwegalternativen immer verfügbar sein?

Ausnahmen von der Mehrwegangebotspflicht sieht das VerpackG lediglich in § 34 VerpackG vor. Verstöße gegen die gesetzlichen Pflichten, wie z.B. die Mehrwegangebotspflicht können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und von den zuständigen Behörden mit einem Bußgeld von bis zu 10.000€ pro Einzelfall geahndet werden.

Inwieweit die zuständigen Landesbehörden dabei den Fall, dass aufgrund von punktuell erhöhter Nachfrage der Bestand an Mehrwegverpackungen ausgegeben und keine mehr vorrätig sind, beurteilt werden, können wir nicht einschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Unternehmen, die in der Lage sind, Waren und Einwegverpackungen in ausreichender Anzahl vorzuhalten und ggf. nachzubestellen, dies entsprechend auch für Mehrwegverpackungen organisieren können.

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



5.2 Wann ist die "Informationspflicht" erfüllt?

Gemäß § 33 Absatz 2 VerpackG sind Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinzuweisen. Der Ausschuss für Fragen der Produktverantwortung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall hat zu der Frage der Hinweispflicht beschlossen, dass folgende Mindestanforderungen eingehalten werden sollten:

1. Die Anbringung muss in der Nähe der Verkaufsstelle erfolgen. Die Verkaufsstelle ist hier als der Ort im gastronomischen Betrieb zu verstehen, an dem die Speisen- und/oder Getränkeauswahl angeboten oder die Bestellung zum Mitnehmen aufgegeben wird. Das soll gewährleisten, dass neben der Speisen- und/oder Getränkeauswahl auch die Wahl der Verpackungsart an die Kund*innen sachgerecht kommuniziert wird.
2. Die Größe des Hinweises nach §§ 33 Absatz 2 bzw. 34 Absatz 3 VerpackG muss in seiner Darstellung der Darbietung (z. B. Schriftgröße) des Angebots an Speisen und/oder Getränke entsprechen.
3. Der Hinweis muss mindestens folgenden textlichen Inhalt enthalten:
 - a. Im Falle des § 33 Abs. 2 VerpackG:
„Speisen und Getränke in Mehrwegverpackungen erhältlich.“
Im Falle, dass nur Speisen bzw. nur Getränke angeboten werden, darf entsprechend verkürzt werden.
 - b. Im Falle des § 34 Abs. 3 VerpackG:
„Wir befüllen kundeneigene Mehrwegbehältnisse“.
4. Im Falle der Lieferung von Speisen und Getränken ist den Kund*innen im Rahmen des Bestellprozesses die Möglichkeit anzubieten, diese in Mehrwegverpackungen/-behältnissen zu erhalten.

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 5 VerpackG müssen Letztvertreiber von Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 VerpackG – also auch von Mehrwegverpackungen - die Endverbraucher zudem durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren.

Für den Vollzug dieser Regelung und die Verfolgung von Verstößen gegen die Informationspflichten sind die Bundesländer zuständig.

5.3 Was passiert, wenn ich mich nicht an das Gesetz halte?

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



Verstöße gegen diese Pflichten können als Ordnungswidrigkeiten von den zuständigen Landesbehörden mit Geldbußen von bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 36 Abs. 1 Nr. 28 – 30 VerpackG).

5.4 Wer übernimmt die Kontrolle der Umsetzung bei den Letztvertreibern?

Die zuständigen Landesbehörden sind für den Vollzug und die Verfolgung der o.g. Ordnungswidrigkeiten zuständig.